

Aktenzeichen:

1 RA 55/58

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

Verkündet

am 8. September 1961

.....
Kläger und Revisionskläger,

gegen
.....

Beklagte und Revisionsbeklagte,

hat der 1. Senat des Bundessozialgerichts auf
die mündliche Verhandlung vom 8. September 1961,
an der mitgewirkt haben

Präsident S c h n e i d e r

als Vorsitzender,

Bundesrichter P e n q u i t t und

Bundesrichter H e y e r

als weitere Berufsrichter,

Bundessozialrichter K ö h l e r und

Bundessozialrichter N o t t b o h m

als ehrenamtliche Beisitzer,

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des
Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom
29. Januar 1958 wird zurückgewiesen.

Kosten sind nicht zu erstatten.

V o n R e c h t s w e g e n .



- 2 -

G r ü n d e :

Der Rechtsstreit geht um die Frage, ob § 2 Abs. 2 des Gesetzes über die Verbesserung der Leistungen in der Rentenversicherung vom 24. Juli 1941 - Gesetz vom 24. Juli 1941 - (RGBl I 443) auch auf Renten angewandt werden kann, die zur Zeit des Inkrafttretens dieser Vorschrift bereits liefen.

Die Ehefrau des Klägers - die bisherige, inzwischen verstorbene Klägerin - erhielt seit 1935 eine Rente aus der Rentenversicherung. Diese Rente wurde 1941 auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 24. Juli 1941 wie alle Versichertenrenten um den festen Zuschlag von 7,-- RM erhöht. Die - inzwischen verstorbene - Klägerin beanspruchte für ihre damals schon laufende Rente auch die weitere Erhöhung, die sich daraus ergibt, daß § 2 Abs. 2 des Gesetzes von 1941 die Vorschriften über das Ruhen der Steigerungsbeträge aus der Invalidenversicherung zugunsten der Wanderversicherten verbessert hat. Die Beklagte und die beiden Vorinstanzen lehnten diesen Anspruch ab, weil § 2 Abs. 2 nur für solche Renten gelte, die beim Inkrafttreten des Gesetzes noch nicht festgestellt worden waren. Das Landessozialgericht (LSG) hat die Revision zugelassen.

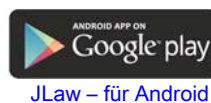
Die verstorbene Klägerin hat die Revision gegen dieses Urteil in der vorgeschriebenen Frist und Form eingelegt und begründet. Nach ihrem Tode hat der Ehemann - der jetzige Revisionskläger - das Verfahren ordnungsgemäß aufgenommen. Er hat beantragt, die Urteile der Vorinstanz sowie den Bescheid der Beklagten vom 14. Juli 1954 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, dem Kläger das Ruhegeld seiner am 19. Februar 1960 verstorbenen Ehefrau für die Zeit vom 1. August 1941 bis zum 31. Mai 1960 gemäß den bisherigen Anträgen neu zu berechnen und den sich ergebenden Mehrbetrag an ihn auszuzahlen. Die Beklagte beantragte die Zurückweisung der Revision.

Die Revision ist zulässig, aber unbegründet.



- 3 -

Der Revisionskläger beruft sich für seine Ansicht, § 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 24. Juli 1941 gelte auch für die damals schon laufenden Renten, zu Unrecht darauf, daß diese Gesetzesbestimmung ihren Geltungsbereich nicht selbst bestimme, während Abs. 1 derselben Vorschrift sich ausdrücklich auf die neu festzustellenden Renten beziehe. Der Kläger übersieht, daß Rechtsvorschriften aus ihrem Zusammenhang und ihrem Sinn und Zweck verstanden werden müssen. Das Gesetz vom 24. Juli 1941 bringt mehrere verschiedenartige Verbesserungen. Die Erhöhung der Renten wird in §§ 1 und 2 geregelt. Beide Vorschriften erwähnen jeweils nur in ihrem ersten Absatz, daß sie für laufende oder für neu festzustellende Renten gelten. Aus einem Vergleich der Vorschriften ergibt sich aber, daß auch die weiteren Absätze beider Vorschriften für laufende (§ 1) oder für neu festzustellende Renten (§ 2) gelten sollen. So ist auch in den Absätzen 2 und 3 des § 1 nur von den Zuschlägen des Abs. 1 die Rede. Entsprechendes gilt für § 2, aus dessen Abs. 3 zu entnehmen ist, daß für die Vergleichsberechnung des § 1273 Reichsversicherungsordnung (RVO) aF an Fälle gedacht wird, bei denen die Versichertenrente nicht nach § 2 Abs. 1 und 2 berechnet war. Gerade das weist wieder darauf hin, daß § 2 Abs. 1 und 2 nicht für laufende Renten galt. Jeder Zweifel, der sich daraus ergeben könnte, daß der Wortlaut der Absätze 2 und 3 der §§ 1 und 2 nicht eindeutig genug ihre Geltung nur für die laufenden oder nur für die neu festzustellenden Renten vorschreibt, wird aber dadurch ausgeräumt, daß nicht zwischen Versicherungsfällen vor und nach dem Inkrafttreten des Gesetzes, sondern zwischen laufenden und neu festzustellenden Renten unterschieden wird. Daraus ergibt sich das Ziel der gesetzlichen Regelung, nämlich in einem möglichst einfachen Verfahren - durch feste Zuschläge - die laufenden Renten zu verbessern und nur für die neu festzustellenden eine von dem bis dahin geltenden Recht abweichende Berechnung vorzuschreiben. Daß eine solche, viele an sich mögliche und zu anderer Zeit vielleicht gebotene Unterscheidungen außer acht lassende Regelung auch beabsichtigt war, ergibt sich schon aus dem auf Grund des § 6 des Gesetzes er-



- 4 -

lassenen gemeinsamen Erlaß des RMA und des RMI vom 28. Juli 1941 (AN II 301), besonders aus seinem dritten Absatz.

Auch die Durchführungsverordnung vom 7. März 1942 (RGBl I S. 116 - AN II, 188 -) läßt erkennen, daß vermieden werden sollte, schon errechnete Renten neu festzustellen, und daß deswegen für sie § 2 des Gesetzes vom 24. Juli 1941 nicht gelten sollte (§ 1, § 2 Abs. 3 einerseits und § 2 Abs. 1 und 2 andererseits).

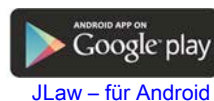
Diese im Jahre 1941 getroffene Regelung steht auch heute nicht mit höherrangigem Recht in Widerspruch. Denn es handelt sich bei den laufenden und bei den neu festzustellenden Renten um durchaus verschiedene Sachverhalte, deren unterschiedliche Behandlung nicht sinnwidrig und auch nicht willkürlich ist.

Eine andere Frage ist es freilich, ob die in gewissen Fällen der Wanderversicherung mögliche Benachteiligung der laufenden Renten nicht hätte ausgeglichen werden sollen, sobald bei irgendwelchen Änderungen der Leistungen der ungekürzte Steigerungsbetrag ohnehin festgestellt werden mußte. Dieser Gedanke kommt schon in § 2 Abs. 1 und 2 der Durchführungsverordnung vom 7. März 1942 zum Ausdruck. Die erste Regelung, die auch für die schon laufenden Renten eine Feststellung des ungekürzten Steigerungsbetrages voraussetzte, war das Rentenmehrbetragsgesetz (§ 3 Abs. 2) vom 23. November 1954 (BGBl I 345). In diesem Gesetz findet sich allerdings keine Vorschrift, die besagt, daß bei dieser Gelegenheit für die Zukunft auch auf die vor 1941 schon laufenden Renten § 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 24. Juli 1941 anzuwenden sei. Zweifellos hätte der Gesetzgeber eine solche Regelung treffen können; dafür daß er es nicht tat, lassen sich verständige und sachgerechte Gründe anführen: Es kamen nur solche

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 5 -

- 5 -

Renten in Betracht, die mindestens vor über dreizehn Jahren festgestellt worden waren und darum nicht mehr sehr zahlreich sein konnten, zumal sich die Vorschriften auch nur auf Wanderversicherte bezogen; und außerdem war das Rentenmehrbetragsgesetz die Vorstufe für die beabsichtigte Neuordnung der Rentenversicherung. Als diese rund zwei Jahre später in Kraft trat, hat sie die hier zur Rede stehenden Unterschiede völlig ausgeglichen. Unter diesen Umständen kann aber auch in diesem Unterlassen einer anderweitigen Regelung keine der Ausfüllung bedürftige Lücke im Gesetz festgestellt werden. Dieses Ergebnis ist nicht unbillig, weil es bei einer Neuregelung auf sozialversicherungsrechtlichem Gebiet häufig in Einzelfällen Härten gibt; diese sind aber - wie auch das Bundesverfassungsgericht in ständiger Rechtsprechung betont - bei einer generalisierenden Regelung nicht zu vermeiden und müssen hingenommen werden.

Das Urteil des LSG ist daher im Ergebnis richtig. Die Revision mußte zurückgewiesen werden (§ 170 Abs. 1 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)